

Übersicht über die Fortschreibungen der VwVLBO-Vordrucke

Gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Verwaltungsvorschrift über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren vom 2. Juni 2015 (GABI. S. 265) wurde die Verwaltungsvorschrift über Vordrucke im baurechtlichen Verfahren (VwV LBO-Vordrucke) vom 25. Februar 2010 (GABI. S. 49), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. März 2015 (GABI. S. 82), auf der Homepage des Ministeriums wie folgt fortgeschrieben:

Änderung zum 05.03.2021

1. Aufgenommen wird:

„(Ankreuzfeld) Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs.4 LKreiWiG“
in

Anlage 1 (in Nr. 7.4)

Anlage 2 (in Nr. 6)

Anlage 3 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.10)

Anlage 4 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.10)

2. Aufgenommen wird:

„(Ankreuzfeld) Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG“
in

Anlage 3 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.11)

Anlage 4 (in Nr. 6 als neue Nummer 6.11)

3. Geändert wird in allen Anlagen die Fußnote: § 126 b BGB anstelle von § 126 BGB

4. Gestrichen wird „*die das Statistische Landesamt dem/der Bauherrn/in direkt zusendet*“ in Anlage 1 Nummer 7.4

5. Ergänzt wird nach dem Wort „Gebäudeklasse“ die Fußnote „3“
in

Anlage 1, Nummer 3

Anlage 3, Nummer 3

6. Redaktionelle Änderungen in allen Anlagen

Fortschreibung zum 01.03.2021:

Die Anlagen 1 bis 8 wurden grafisch und inhaltlich überarbeitet. Dabei wurde die barrierefreie Lesbarkeit der Vordrucke vorgesehen. Außerdem wurden die Vordrucke an die aktuellen Fassungen von LBO und LBOVVO angepasst.

Korrektur 19.11.2019

In Anlage 1 wird in der Nummer 6.2 das fehlende Unterschriftsfeld ergänzt.

Fortschreibung zum 11.11.2019:

1. Alle Fußnoten werden als Endnoten am Ende der Formulare aufgeführt.
2. Alle Unterschriftsfelder werden um die Endnote "4 Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform" ergänzt.

Fortschreibung zum 17.10.2019:

In Nummer 5.1 der Anlage 1 (Vordruck Kenntnisgabeverfahren) zur Verwaltungsvorschrift wird Satz 2 einschließlich der Ankreuzmöglichkeit aufgehoben.

Fortschreibung zum 01.07.2019:

In Anlage 8 wird die Nummer 11 aufgehoben.

Fortschreibung zum 29.05.2019:

Anlage 8 wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Erklärung zum Arbeitsschutzrecht

Hinweis: Soll das Vorhaben als Arbeitsstätte genutzt werden, muss es auch den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Diese werden im baurechtlichen Verfahren nicht geprüft. Der Bauherr muss selbst für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge tragen. Die zuständige Arbeitsschutzbehörde kann bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften dem künftigen Betreiber (Arbeitgeber) eine Nutzung als Arbeitsstätte mit Beschäftigten bzw. das Beschäftigen von Personen in der Arbeitsstätte jederzeit teilweise oder ganz untersagen. Sie kann ggf. auch noch nachträglich bauliche Änderungen auferlegen, die mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden sein können.

[Ankreuzmöglichkeit]

Ich werde ohne die fachbehördliche Beratung der zuständigen Arbeitsschutzbehörde die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften berücksichtigen.

[Ankreuzmöglichkeit]

Ich bitte um (gebührenpflichtige) fachbehördliche Beratung durch die zuständige Arbeitsschutzbehörde zur Berücksichtigung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bei der Planung.

[Schriftfeld: „Bauherr“] [Schriftfeld: „Unterschrift“]

Fortschreibung zum 27.03.2017:

1. Der Hinweis nach § 1 wird wie folgt geändert:

Statt der Wörter "Verkehr und Infrastruktur" ist einzufügen "Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau".

2. In den Anlagen 1 bis 8 entfällt die Fußnote "2" für die Angabe "Telefon" ("Angabe freiwillig") bei:

a) Anlage 1 (Nummern 1, 4, 5, 6.1 und 8.1)

b) Anlage 2 (Nummern 1, 5 und Hinweis zu 5)

c) Anlage 3 (Nummern 1, 4 und 5)

d) Anlage 4 (Nummern 1, 4 und 5)

e) Anlage 5 (Nummern 1 und 4)

f) Anlage 6 (Nummer 1)

g) Anlage 7 (Nummer 1)

h) Anlage 8 (Nummer 1)

3. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden in der ersten Tabelle rechts zwei Spalten angefügt. Beide Spalten erhalten die gemeinsame Überschrift "notwendige Fahrradstellplätze*"; die linke Spalte erhält die Unterüberschrift "vorhanden", die rechte Spalte die Unterüberschrift "geplant".

b) In Nummer 5 lautet der Klammerzusatz der linken Spalte "(Angaben insbes. nach DIN EN 1997 und DIN 1054)".

Fortschreibung zum 13.07.2015:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 wie folgt gefasst:

„Vordruckfassungen, die von den nachfolgend bekannt gemachten Vordrucken

abweichen, können noch aufgebraucht oder weiterverwendet werden, soweit sie überwiegend diesen Vordrucken entsprechen.“

b) Nach Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit sich durch die Verwendung nicht mehr geltender Vordruckfassungen Erschwernisse im baurechtlichen Verfahren ergeben, kann die zuständige Bau- rechtsbehörde diese zurückweisen und die Einreichung der Bauvorlagen unter Verwendung der bekannt gemachten Vordrucke verlangen.“

2. In Nummer 4.2 der Anlage 1 (Vordruck Kenntnissgabeverfahren) zur Verwaltungsvorschrift wird Satz 2 einschließlich der Ankreuzmöglichkeit aufgehoben.